



Satzung der Stadt Asperg über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans Areal Überrück, 1. Änderung

Auf Grund von § 14 und § 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176, ber. Nr. 214) i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (Gbl. S 581. ber. S. 698), zuletzt geändert am zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) hat der Gemeinderat der Stadt Asperg in seiner Sitzung vom 26.09.2023 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Areal Überrück, 1. Änderung" wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre gilt für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Areal Überrück, 1. Änderung“.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 14.09.2023 maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 4
Inkrafttreten

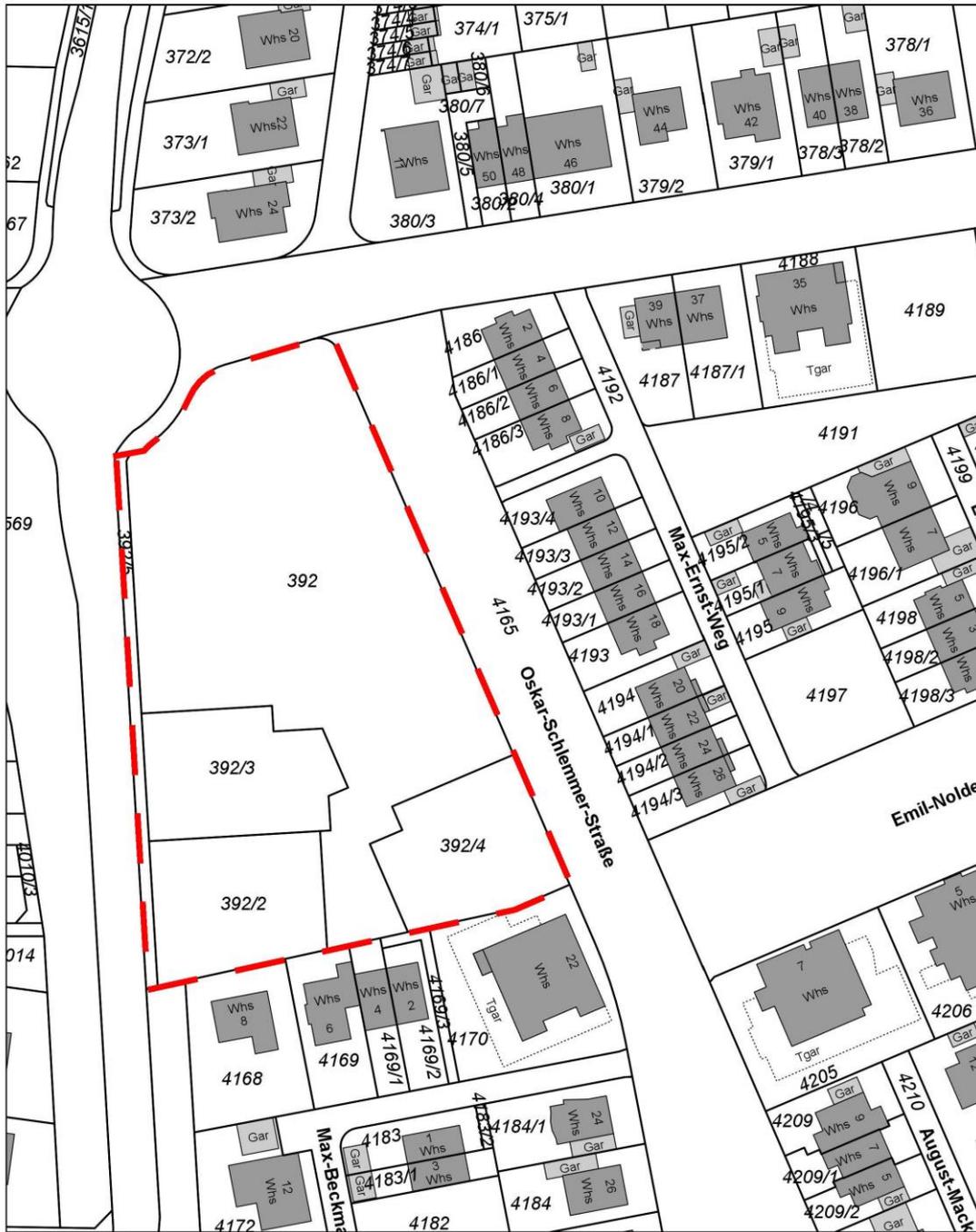
Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 5
Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist §17 BauGB maßgebend.

Asperg, den 05.10.2023

gez.
Christian Eiberger
Bürgermeister



Stadt: Asperg
 Gemarkung:
 Flurstück:
 Maßstab: 1 : 1000

Bebauungsplan "Areal Überrück, 1. Änderung"
 Geltungsbereich der Veränderungssatzung
 Bearbeiter/in: Brit Fröhlich
 Datum: 14.09.2023

Stadt Asperg | Marktplatz 1 | 71679 Asperg
 Tel.: 07141 / 269-0 | Fax: 07141 / 269-253
 info@asperg.de | www.asperg.de

Ausschnitt aus der kommunalen Grundkarte. Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt werden. Die Abgabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Stadt Asperg erlaubt. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich. Die Darstellung der Grenzen entspricht dem Aktualitätsstand der Geobasisdaten Stand 02/2022.



printed by TBView